

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

45/2023, 23. November 2023

INHALTSÜBERSICHT

Einstweilige Regelung über die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

2020

Einstweilige Regelung über die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat gemäß § 59 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260) am 24. Oktober 2023 folgende Einstweilige Regelung über die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen erlassen:*

§ 1

Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium (zentraler Frauen- und Gleichstellungsrat) gebildet, das aus je drei Mitgliedern der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG besteht. Die Mitglieder des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den weiblichen Angehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Ein Mitglied des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl aus ihrer Mitgliedergruppe vertreten.

(2) Der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat beschließt Kriterien für die Vorauswahl und auf Grundlage der beschlossenen Kriterien einen Ausschreibungstext für das vom Präsidium überregional ausgeschriebene Wahlamt. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung durch Aushang und auf der Homepage der Freien Universität Berlin bekannt. Nach Ende der Bewerbungsfrist sichtet der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat die Bewerbungen und lädt geeignete Bewerberinnen zu einem Gespräch für die Vorauswahl ein. Nach diesen Gesprächen entscheidet der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat über die Bewerberinnen, die zur Wahl zugelassen werden. Für eine Zulassung zur Wahl bedarf es der Zustimmung von mindestens

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die vorliegende Einstweilige Regelung mit Schreiben vom 16. November 2023 bestätigt.

einem Drittel der Mitglieder des zentralen Frauen- und Gleichstellungsrats.

(3) Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Die Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Freien Universität Berlin für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(4) Die Wahlen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, ist die Wahl nicht erfolgreich.

(5) Der zentrale Frauen- und Gleichstellungsrat wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses von dem*der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

(6) Die Wahlordnung der Freien Universität Berlin findet Anwendung, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung bis zum Inkrafttreten der Grundordnung der Freien Universität Berlin. Zugleich tritt § 1 der Einstweiligen Regelung über die Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität Berlin vom 7. September 1994 außer Kraft.